

**Beschluss zur Geschäftsverteilung für die Strafvollstreckungskammer
- Strafkammer VIII - des Landgerichts Osnabrück mit dem Sitz in Lingen (Ems) zum
28.04.2020**

A.

Der Kammer gehören gemäß Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts Osnabrück ab dem 28.02.2020 die folgenden Richter des Amtsgerichts Lingen (Ems) an:

Vorsitzender: VRiLG Foppe
weitere Mitglieder: RiAG Kienle
RiAG Dr. Schwartz
RiAG Drees
RiAG Keck

B.

I. In den Fällen der Besetzung mit 3 Richtern (große Strafvollstreckungssachen) sind Beisitzer **RiAG Drees** und **RiAG Dr.Schwartz**.

II. Vertretung:

VRiLG Foppe:
1. RiAG Kienle 2. RiAG Dr. Schwartz 3. RiAG Drees

RiAG Dr. Schwartz:
1. RiAG Keck

RiAG Drees:
1. RiAG Keck

C.

In den Fällen der Besetzung mit 1 Richter (kleine Strafvollstreckungssachen) ergibt sich die Geschäftsverteilung aus der nachfolgenden Übersicht:

VRiLG Foppe: 1. JVA Lingen Abt. Groß-Hesepe F- Z;

 2. Maßregelvollzug im AMEOS-Klinikum Osnabrück, soweit nicht die Zuständigkeit der Großem StVK begründet ist;

 3. Entscheidungen gemäß §§ 109 ff. StVollzG im Maßregelvollzug gemäß § 63 StGB und im Vollzug der Sicherungsverwahrung gemäß § 66 StGB;

 4. alle nicht in diesem Beschluss geregelten Sachen.

RiAG Dr. Schwartz
1. JVA Lingen (Hauptanstalt)
2. JVA Meppen Baumschule

Ri'ınAG Drees:

1. JVA Meppen
2. Entscheidungen nach dem IRG

RiAG Keck:

1. JVA Lingen Abt. Damaschke
2. JVA Lingen Abteilung Osnabrück

RiAG Kienle:

JVA Lingen Abt. Groß-Hesepe A-E

In Strafvollstreckungssachen und -vollzugssachen betreffend Gefangene der JVA Meppen/JVA Lingen Abt. Groß-Hesepe/Damaschke richtet sich die Zuständigkeit bei einer Namensänderung nach dem beim Eingang der Sache geführten Namen.

In Bewährungs-/Führungsaufsichtssachen richtet sich die Zuständigkeit bei Übernahme von Bewahrungen/Führungsaufsichten anderer Gerichte nach dem Sitz der JVA, in der der Verurteilte zuletzt eingewiesen hat.

Werden mehrere Bewährungs- / Führungsaufsichtssachen geführt, ist für alle Bewahrungen / Führungsaufsichten der Richter/die Richterin zuständig, der/die für die jüngste noch laufende Bewahrung / Führungsaufsicht zuständig ist.

In anhängigen Bewährungsverfahren und Führungsaufsichtssachen geht die Zuständigkeit bei einer erneuten Inhaftierung des Verurteilten zur Verbüßung einer Freiheitsstrafe auf den Richter über, der für die JVA bzw. Abteilung der JVA - in der der Verurteilte inhaftiert ist - nach den oben genannten Regelungen zuständig ist.

Vertretung:

VRiLG Foppe:

JVA Lingen Abteilung Groß-Hesepe Buchstaben F – Z:

1. RiAG Kienle
2. Dr. Schwartz
3. RiAG Keck

RiAG Keck: 1. Ri'ınAG Drees 2. RiAG Kienle

3. RiAG Dr. Schwartz

RiAG Kienle 1. RiAG Dr. Schwartz 2. Ri'ınAG Drees

3. RiAG Keck

RiAG Dr. Schwartz 1. RiAG Kienle 2. RiAG Keck

3. Ri'ınAG Drees

Ri'ınAG Drees 1. RiAG Keck 2. RiAG Kienle

3. RiAG Dr. Schwartz

Foppe, VRiLG
(krankheitsbedingt an der
Beschlussfassung gehindert)

Kienle, RiAG

Keck, RiAG

Drees, Ri'ınAG

Dr. Schwartz, RiAG